gemarkung kölpin FLUR 1 83 Mühlenfeld $\sim\sim$ $\sim\sim\sim$ $\sim\sim$ $\sim\sim$ $\sim\sim$ ~~~ ~~~ $\sim\sim$ $\sim\sim$ Gemarkung Karnin ~~~ FLUR 1 ~~~ ~~~ $\sim\sim$ $\sim\sim$ $\sim\sim$ $\sim\sim$ ~~~ $\sim\sim$ $\sim\sim$ ~~~ $\sim\sim$ GEMARKUNG WILHELMSHOF ~~~ FLUR 2 $\sim\sim$ ~~~ ~~~ $\sim\sim$ ~~~ ~~~ ~~~ GEMARKUNG WILHELMSHOF ~~~ FLUR 1 ~~~ ~~~ ~~~ DER PEENESTROM V/E - PLAN NR. 1 Belange des Naturschutzes "VADDER GENTZ" ~~~ Für Erweiterungsflächen, die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB- MaßnahmenG in die Satzung aufgenommen werden, ist der Eingriff wie folgt auszugleichen ~~~ ~~~ (gemäß § 8a Abs. 1. BNatSchG): In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den betre fenden Grundstücken ist pro 100 m² ~~~ versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens 20 m² Strauchpflanzung (2x verpflanzte Qualität) (2x verpflanzt, Stammumfang 12-14) ~~~ aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen. Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- und Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. ~~~ Belange der Bodendenkmalpflege Im Gemeindegebiet ist der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Bl. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Erhalt zu setzen. untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Belange des Hochwasserschutzes Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhelten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Der auf dem Flurstück 7/2 vorhandene Gehölzrandstreifen in Richtung Peenestrom ist zu Es muß gemäß dem "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz in M-V" mit einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 1,65 m über HN gerechnet werden. Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Alleen und einseitige Baumreihen sind nach § 4 1. NatSchG vom 10.01.1992 geschützt. Der südwestliche Bereich (Flurstücke 16, 17, 18, 19/2 unterhalb der Zuwegung zur Karniner Alle Handlungen die zu einer Beseitigung "Zerstörung oder Veränderung des Alleencharakters Eisenbahnbrücke) ist aufgrund der geringen natürlichen Geländehöhen hochwassergefährdet. Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich oder der Baumreihe führen, sind verboten (z. B. Schaffung von Zufahrten zu Grundstücken). mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beaustragte des Landesamtes für Bei Neu- und Umbaumaßnahmen im Plangebiet hat die Höhe der Unterkante des Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Erdgeschoßfußbodens der baulichen Anlagen mindestens 1,65 m über HN zu betragen hat. Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich sind untersagt. Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3). Bauvorhaben im 200 m - Uferschutzstreifen bedürfen der Ausnahmegenehmigung nach § 7 des 1. NatSchG M-V durch die zuständige Naturschutzbehörde.

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN

FÜR DAS DORF

KARNIN / STADT USEDOM

SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BaugB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253), GEÄNDERT DURCH DEN EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBI. II S. 889, 1122) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 a BaugB- MASSNAHMENGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBL.I S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM VOM 24.9.1997 FOLGENDE SATZUNG FÜR DAS DORF KARNIN ERLASSEN:

§1 GELTUNGSBEREICH

DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL GEM. § 34 ABS. 4 BauGB I.V.M. § 4 ABS. 2 a Baugb Massnahmengesetz umfasst die gebiete, die Innerhalb der im beigefügten Plan I.D.F.V. 09/97 Eingezeichneten abgrenzungslinien Liegen. Dieser beigefügte Plan ist bestandteil der Satzung.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM WURDE AM 20,11.1996 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHANG VOM 13.01.1997 BIS 7.02.1997 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORFOMMERN), DEN 3 12.97

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 Baugb in der Zeit vom 18.3.1997 bis 18.4.1997 und den Trägern öffentlicher Belange Durch beteiligung gem. § 4 Baugb gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 28.2.1997 bis 19.04.1997 an der Bekanntmachungstafel Ortsüblich Bekanntgemacht.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 3.12.97

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

DER PLANENTWURF IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DAHER WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER
BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 Baugb ERNEUT GELEGENHEIT ZUR
STELLUNGNAHME GEGEBEN.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 3.42.97

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.09.1997 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 3.12.97

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBÄUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT WURDE AM 24.09.1997 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM BESCHLOSSEN.
DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE GEBILLIGT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 3

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHEID VOM AZ.: -MIT AUFLAGEN- ERTEILT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

ZENG **DIE BÜRGERMEISTERIN**

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VON

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

ZENG **DIE BÜRGERMEISTERIN**

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM BIS DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM IN KRAFT GETRETEN.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 Baugb UND § 4 ABS. 2 a Baugb – MASSNAHMENGESETZ

GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR.1 BauGB

ABRUNDLNGSFLÄCHEN
GEMÄSS §34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 Baugb

WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 4 ABS. 2a Baugb – MASSNAHMENGESETZ ZULÄSSIC SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS

FLURSTÜCKSNUMMER
FLURSTÜCKSGRENZE

HAUPTVERKEHRSWEGE

VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE

V**ORHAN**DENE NEBENGEBÄUDE

MASSANGARE IN METERN VON STRASSEN

MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG BZW.

GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE

WASSERER ÄCHEN

H H GRÜNLAND

L L 200 M - UFERSCHUTZSTREIFEN

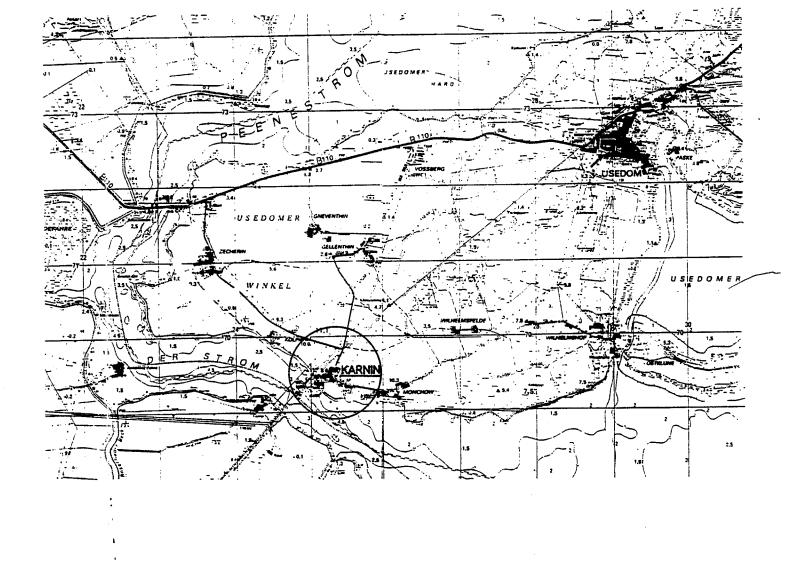
CARTENIAND

FLÄCHE MIT SATZUNG NACH Baugb - MASSNAHMENGESETZ

GESCHÜTZTE BAUDENKMALE

ZAUN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 50.000





KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN
BAUVORHABEN: FÜR DAS DORF KARNIN / STADT USEDOM

BAUHERR: STADT USEDOM

Dipl. Ing.
Klaus Lange
R-0953-96

BAUHER Beritender
2/97

JAMES Beritender
1: 2 000